

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXX.

Bern, 27. Januar 1800. (7. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten Kuhns wird zum zweiten mal verlesen.

U n d e n S e n a t.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

In Erwägung, daß der Ackerbau und die Viehsenkultur die Grundlagen des Nationalwohlstandes ausmachen, und daß deswegen eine der wichtigsten Pflichten der Gesetzgebung darin bestehe: die Hindernisse zu heben, welche die Verewigung der Weidrechte auf dem Eigenthume dritter Personen, der Verhollommung dieses Industriezweiges, in den Weg legen;

Daß aber diese Weidrechte ein wahres Eigenthum sind, und also selbst, nach der im 13. Artikel der Constitution stehenden deutlichen Vorschrift, nicht anders aufgehoben werden können, als gegen billige Entschädigung von Seite desjenigen, der seine Grundstücke von der Weiddienstbarkeit befreien will;

Daß endlich zu Vergütung von Unordnungen und Streitigkeiten sowohl die Form, in welcher, als die Regeln, nach denen diese Befreiung geschehen könne, gesetzlich bestimmt werden müssen,

b e s c h l i e ß t:

Gesetz über die Weiddienstbarkeiten.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Allgemeines Gesetz gegen die Errichtung neuer Weiddienstbarkeiten.

§ 1. Es ist in dem ganzen Umfange der Republik verboten, auf eigenem Grund und Boden zu Gunsten eines Dritten ein ewiges Weidrecht zu errichten, oder ein solches bei der Veräußerung eines Gutes sich selbst vorzubehalten;

2. Jeder Contract zwischen Privatpersonen oder Corporationen, wodurch in Zukunft dergleichen Weiddienstbarkeiten aufgelegt würden, ist ungültig.

3. Wenn ein solches Weidrecht bloß auf eine gewisse Zeit von Jahren hin errichtet würde, so soll der Eigenthümer des dienstbaren Guts immer das Recht haben, dasselbe einseitig und ohne Ersatz aufzuheben, sobald er sein Gut auf eine bessere Art anzubauen will.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

2. Erlöschung der Weiddienstbarkeiten durch die Vereinigung ihres Besitzes mit dem der Weidgerechtigkeiten.

§ 4. Wenn ein auf einem Grundstücke haftendes Weidrecht mit dem Besitze des dienstpflchtigen Guts in der nemlichen Hand vereinigt wird, so erlöscht das Weidrecht, und kann nachher nicht wieder von dem Grundstücke veräußert werden.

5. Jeder Contract, der diesem Gesetz zuwiderläuft, ist ungültig.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu der in No. 23 abgedruckten Botschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg.

B e i l a g e H.

Das Vollziehungs-Direktorium an den Regierungsrathhalter des Kantons Freyburg.

Bern, 3. Decbr. 1799.

Bürger Regierungsrathhalter.

Die verfolgten Patrioten des Kantons Freyburg, deren Entschädigungsforderungen dem gesetzgebenden Corps ohne Erfolg vorgelegt wurden, scheinen geneigt zu seyn, diejenigen vor den richterlichen Behörden zu verfolgen, von denen sie Entschädigungen zu fordern sich berechtigt glauben.